

Informationen und Tipps: Arbeitssicherheit

■ TRBS 1116: NEUE REGEL FÜR BEDIENPERSONAL VON ARBEITSMITTELN

Für das Bedienen von Kranen, Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen, Erdbaumaschinen etc. gilt die Betriebssicherheitsverordnung. Sie wird seit 11/2022 durch die TRBS 1116 konkretisiert, die sich mit der

- Qualifizierung,
- Unterweisung und
- Beauftragung der Mitarbeitenden

beschäftigt. Nach wie vor steht die Gefährdungsbeurteilung im Zentrum des betrieblichen Arbeitsschutzes. Werden mobile Arbeitsmittel gesteuert, haben Arbeitgebende die erforderliche Qualifikation des Bedienpersonals zu ermitteln. Sie können dabei auf das bekannte DGUV-Regelwerk zurückgreifen, dann entfällt auch ihre Dokumentationspflicht. Vorkenntnisse oder Fertigkeiten der Beschäftigten aus vorheriger Berufspraxis können individuell berücksichtigt werden – eine verkürzte Ausbildung ist in begründeten Fällen möglich.

Die TRBS 1116 bekräftigt die Notwendigkeit einer Qualifizierung in Theorie und Praxis, ebenso die Lernerfolgskontrolle (Test) und praktische Prüfung am Ende der Schulung. Eine schriftliche Beauftragung von Kranführern, Staplerfahrern usw. wird nicht prinzipiell gefordert. Rechtsanwalt Bernd Zimmermann, Resch-Buchautor und langjähriger Dozent für Arbeitssicherheit, empfiehlt aber eine schriftliche Beauftragung. Seine Ausführungen und weitere Infos zur neuen TRBS 1116 lesen Sie im aktuellen RESCH Merkblatt 06, welches sie unter www.resch-verlag.com kostenlos herunterladen können.

■ UNFALLRISIKO: MITGÄNGER-FLURFÖRDERZEUGE

Mitgänger-Flurförderzeuge sind wertvolle Helfer bei betrieblichen Transporten, sie sind leistungsstark und äußerst wendig. Allerdings wird ihr Gefahrenpotential oft unterschätzt: Im Jahr 2020 ereigneten sich in Deutschland 14.700 meldepflichtige Arbeitsunfälle mit handgeführten Flurförderzeugen. In drei von vier Fällen verletzten sich die Beschäftigten selbst, besonders beim Führen und Schieben der Last. Bediener der Geräte sollten diese Sicherheitstipps unbedingt beachten:

- Führen Sie arbeitstäglich einen Sicherheitscheck der Geräte durch.
- Befahren Sie nur freigegebene Verkehrswege, verfahren Sie die Last bodennah.
- Beachten Sie die maximale Tragfähigkeit und passen Sie die Geschwindigkeit dem Umfeld an.
- Befördern Sie niemals Personen mit dem Gerät.
- Instabile Lasten sind gegebenenfalls separat zu sichern.
- Ziehen sie nach der Arbeit den Zündschlüssel oder dergleichen ab.

Beschäftigte dürfen Mitgänger-Flurförderzeuge nur bedienen, wenn sie zuvor vom Arbeitgeber oder ihrem Vorgesetzten entsprechend unterwiesen wurden. Weitere Informationen zum professionellen Einsatz der Geräte finden Sie in der RESCH-Broschüre „Der Mitgänger-Flurförderzeugführer“.

MERKE: Bediener von Mitgänger-Flurförderzeugen verletzen sich oft selbst, das Tragen von Sicherheits- und Handschuhen sollte deshalb der Regelfall sein.

■ HUBARBEITSBÜHNEN: SCHUTZ VOR QUETSCHGEFAHREN

Beim Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen ereignen sich immer wieder schwere Unfälle. Angeführt wird die Unfallstatistik tödlicher Ereignisse von Stürzen aus dem Arbeitskorb. Deshalb ist das Verlassen des Korbs in angehobener Stellung grundsätzlich untersagt – und nur in Ausnahmen unter Berücksichtigung besonderer Schutzmaßnahmen erlaubt. Vergleiche hierzu die RESCH-Unterweisung „Aus- und Übersteigen von Personen in der Höhe“ inklusive ergänzender Gefährdungsbeurteilung für Hubarbeitsbühnen.

Quetschgefahren können genauso wie Abstürze von Personen zu schweren Verletzungen führen. Meist wird der Bediener selbst zwischen Korb und Teilen der Umgebung eingequetscht, beispielsweise durch Fehlstellungen. Solche Unfälle lassen sich trotz intensiver Bedienerausbildung nicht vollkommen vermeiden. Technische Lösungen versprechen hier Abhilfe. Einige Hersteller bieten Nachrüstungen für Hubarbeitsbühnen in verschiedenen Ausführungen an, unter anderem

- durch Berührung wirksame Schallleisten oder -stäbe sowie
- Aktivierungskabel, vertikal über die Bedienelemente der Maschine gespannt.



Spezielle Nachrüstungen für Hubarbeitsbühnen helfen Quetschunfälle zu vermeiden.

Die Funktionsweise ist schnell erklärt. Durch manuelles Auslösen der Sicherheitssysteme werden wie bei einem Not-Halt-Schalter alle Fahr- und Arbeitsbewegungen der Maschine sofort gestoppt – schwere Quetschverletzungen dadurch vermieden. Betreiber sollten bedenken, dass für Veränderungen an Hubarbeitsbühnen enge rechtliche Grenzen gelten.

MERKE: Das Nachrüsten von Sicherheitsbauteilen für Hubarbeitsbühnen sollte vom Betreiber immer mit dem jeweiligen Hersteller abgestimmt sein.

Durch „wesentliche Veränderungen“ an einer Maschine kann der Betreiber selbst zum Hersteller werden, mit allen sich daraus ergebenden Rechtspflichten. Dies und mehr finden Sie in der 3. Auflage der RESCH-Broschüre „Sicheres Bedienen von fahrbaren Hubarbeitsbühnen“, zu bestellen im Medien-Shop unter www.resch-verlag.com

LITERATURHINWEISE

- TRBS 1116: „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“, www.baua.de

AKTUALISIERTE Broschüren:

- Sicheres Bedienen von fahrbaren Hubarbeitsbühnen, Artikel-Nr. 71-7
- Der Mitgänger-Flurförderzeugführer, Artikel-Nr. 3
- Grundsatz- und Zusatzbetriebsanweisungen für den Betrieb von Flurförderzeugen, Artikel-Nr. 14

Autor:

Dipl.-Ing. Markus Tischendorf,
Redakteur

